



MedTech ambulant № 01/20

Coronavirus | Sonderregelungen bei Verordnung, Abrechnung und Finanzierung

Informationen der KBV

Extrabudgetäre Vergütung

Seit 01.02.2020 werden alle ärztlichen Leistungen in voller Höhe extrabudgetär bezahlt, die aufgrund eines klinischen Verdachts oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus erforderlich sind. Was bezüglich der Abrechnung zu beachten ist, finden Sie auf der [> Seite der KBV](#) unter dem Punkt »Abrechnung«. Die zwischen der KBV und dem GKV-SV getroffene Vereinbarung gilt unbefristet.

Schutzschirm für Praxen beschlossen

Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten können mit Ausgleichszahlungen für Umsatzeinbußen infolge der Coronavirus-Krise rechnen. Die Bundesregierung hat ein Hilfspaket beschlossen, mit dem finanzielle Verluste abgedeckt werden sollen. Weitere Details und Downloads finden Sie auf der [> Seite der KBV](#).

Erstattung von Portokosten

Für den Versand von Rezepten, Verordnungen und Überweisungen werden die Portokosten in Höhe von 0,90 € erstattet. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Patient bereits beim Arzt in Behandlung ist. In diesem Fall muss die eGK nicht eingesehen werden, die Daten aus der Patientenakte dürfen an dieser Stelle übernommen werden. Für welche Formulare die Portokosten erstattet werden, finden Sie auf der [> Seite der KBV](#) unter dem Punkt »Sonderregelungen für die ambulante Versorgung«. Gültig bis 30.06.2020

Hilfreiches im Web

KBV | FAQ zu COVID-19

[> Fragen und Antworten](#)

KBV | Praxisinformationen

[> Downloads und weiterführende Links](#)

GKV-SV | Aktuelles zu Corona

[> Downloads und weiterführende Links](#)

SSB-Vereinbarung Schutzausrüstung

www.aerzteblatt.de/archiv/213195

Sonderregelungen G-BA

[> Arzneimittel-Richtlinie](#)

[> Hilfsmittel-Richtlinie](#)

Finanzierung von Schutzausrüstung als Sprechstundenbedarf

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben eine befristete Vereinbarung über die Ausstattung der Ärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung geschlossen, welche die Sprechstundenbedarfsvereinbarungen ergänzt und die folgenden Inhalte umfasst:

- Abruf von definierter Schutzausrüstung beim Beschaffungssamt, z. B. Mund-Nasen-Schutz, Schutzbrillen, spezielle Atemschutzmasken,
- Verteilung der Schutzausrüstung an Vertragsärzte,
- Abrechnung und Finanzierung der so bezogenen Schutzausrüstung.

Die Kosten für die Ausstattung der Vertragsärzte mit Schutzausrüstung werden von den Krankenkassen übernommen.

Beziehungen zu den Herstellern der Schutzausrüstung sind hingegen nicht Gegenstand der o. g. Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und Kassenärztlicher Bundesvereinigung.

Die Vereinbarung finden Sie online über den Link www.aerzteblatt.de/archiv/213195.

Gültig bis 10.06.2020

Hilfs-, Verbandmittel, enterale Ernährung und Blutzuckerteststreifen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat befristete Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffen. Die mit Wirkung vom 27. März 2020 getroffenen Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie sowie ab dem 9. März 2020 gefassten Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie gelten bis zum 31. Mai 2020 und sehen insbesondere Flexibilisierungen bei der Verordnung vor. Demnach kann der direkte Arzt-Patienten-Kontakt bei bereits laufender bekannter Behandlung ausgesetzt werden. Die Verordnung von Arzneimitteln sowie Folgeverordnungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel können »nach telefonischer Anamnese« ausgestellt und »postalisch« an den Versicherten übermittelt werden. Im Rahmen des Entlassmanagements können Verbandmittel, enterale Ernährung und Blutzuckerteststreifen sowie Hilfsmittel für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen (statt 7 Tage) verordnet werden.

Die bestehenden Einzelheiten zur zulässigen Dauer von Verordnungen bei Ge- und Verbrauchshilfsmitteln gelten unabhängig davon fort.

Die vollständigen Beschlüsse sind abrufbar unter: [Arzneimittel-Richtlinie](#) und [Hilfsmittel-Richtlinie](#)

Um die notwendigen Kontaktreduktionen bei der Versorgung mit Hilfsmitteln zu ermöglichen, hat der GKV-Spitzenverband zudem Empfehlungen zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 für seine Krankenkassen erstellt, die Abweichungen von den bekannten Verordnungs- und Versorgungsprozessen zulassen. So ist bspw. ausnahmsweise die Folgeversorgung mit zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln auch ohne gesonderte Verordnung möglich.

Videosprechstunden in Corona-Zeiten

Um nicht zwingend erforderliche physische Kontakte zwischen Arzt und Patienten zu reduzieren, wurden die geltenden Beschränkungen für den Einsatz der Videosprechstunde aufgehoben. Ärzte können diese somit im zweiten Quartal 2020

unbegrenzt anbieten. Die Videosprechstunde ist bei allen Indikationen möglich und auch dann, wenn der Patient zuvor noch nicht bei dem Arzt in Behandlung war. Gültig bis 30.06.2020

Mehrfachverwendung von Schutzmasken in Arztpraxen

Atemschutzmasken dürfen unter bestimmten Bedingungen mehrfach auch für verschiedene Patienten weiterverwendet werden. Das Robert Koch-Institut hat sein Papier zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken entsprechend aktualisiert. Das RKI-Papier enthält zudem mehrere Hinweise, was bei der Wiederverwendung zu beachten ist. So ist die Maske so abzusetzen, dass hierdurch eine Kontamination vor allem der Innenseite der Maske beziehungsweise des Gesichts verhindert wird,

zum Beispiel durch eine vorherige Handschuhdesinfektion. Die Maske sollte außerdem trocken an der Luft und nicht in geschlossenen Behältern zwischengelagert werden. Gültig bis 31.08.2020
[> Download | RKI-Papier »Mögliche Maßnahmen zum Ressourcenschonenden Einsatz von MundNasen-Schutz \(MNS\) und FFP-Masken in Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Lieferengpässen im Zusammenhang mit der neuartigen Coronavirus-Erkrankung COVID-19«](#)